

Öffentliche Aufforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 1040), werden die nachstehend bezeichneten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in der hiesigen Stadt haben, sich in der Zeit vom **Montag, den 17., bis zum Sonnabend, den 22. d. Mts.** im **polizeilichen Meldeamt, Münzstraße 1, zwischen 9 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags (durchgehende Arbeitszeit)**, persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht:
 - a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - b) auf Grund einer Kellamotion vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.
2. alle männlichen Angehörigen der Österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnort oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 202) oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden. Verpflichtet zur Meldung sind auch diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte beweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum **Donnerstag, den 20. d. Mts.**, schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte (Münzstraße 1) oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte beim **hiesigen polizeilichen Meldeamt** (Münzstraße 1) oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offener, an diese Stelle adressierter, unfrankierter Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Ausbändigung der von dem Meldepflichtigen vorher auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Meldebekundung (Abreißstreifen der Meldekarte). Diese Befreiung ist vorgängig anzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten beim **polizeilichen Meldeamt** oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgelegte Dienstbehörde, erfolgen. Die Ausbändigung der Meldebekundung ist Sache des Meldepflichtigen selbst.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Stadtk., Behörungs-, Anstalten usw.) mit Einschluß der geistlichen Unterrichtsanstalten (Internate) bei der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum **Donnerstag, den 20. d. Mts.**, entweder durch Abgabe der Karten beim **polizeilichen Meldeamt** oder durch Abgabe der Karten in offener, an diese Stelle adressierter, unfrankierter Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Ausbändigung der Meldebekundungen vorzunehmen. Die Abgabe kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die Kriegsamstelle in Hannover ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Stufen zu erlassen.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden im **polizeilichen Meldeamt (Münzstraße 1)** unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stief die Veranmerkungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Ausfüllung nach § 12 der Verordnung vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in einem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Bei Gefährdung bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Braunschweig, den 13. Dezember 1917.

Herzogliche Polizeidirektion.

v. d. S. u. f. d.

Kaiserslautern-Buchdruckerei Braun/Schweig.

